

# **B E S C H L U S S**

## **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015**

### **über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2016 gemäß § 87a Abs. 5 SGB V**

**mit Wirkung zum 23. Juni 2015**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 269. Sitzung am 25. Januar 2012 beschlossen, bis zum 30. Juni 2015 das mit Wirkung für das Folgejahr zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsdaten gemäß § 87a Abs. 4 SGB V zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V einschließlich Hierarchisierung und Komprimierung festzulegen.

Das Institut ermittelt gemäß § 87a Abs. 5 SGB V auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses für jeden KV-Bezirk jeweils eine demografische sowie eine diagnosebezogene Veränderungsrate für das Jahr 2016.

#### **1. Geltendes Modell des Klassifikationsverfahrens**

Als geltendes Modell für die Berechnungen der demografischen und diagnosebezogenen Veränderungsdaten gemäß § 87a Abs. 5 SGB V für das Jahr 2016 sind die durch den Bewertungsausschuss in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossenen Festlegungen anzuwenden, wobei das Klassifikationssystem in der Version p09a verwendet wird. Die zu verwendende Datengrundlage wurde gemäß § 87a Abs. 5 Satz 4 SGB V aktualisiert und umfasst die im Rahmen der Qualitätssicherung zum Stand 15. Juni 2015 nicht mit Ausschlusskennzeichnung markierten Versicherten einschließlich ihrer Selektivvertragsteilnehmerkennzeichnung bzw. Abrechnungsdaten der Geburtstagsstichprobe für die Jahre 2011 bis 2013 unter Einbeziehung der Versicherten mit Kostenübernahme nach § 264 Absatz 1 SGB V gemäß Eintrag in Feld 13 der Satzart 201, die Kostenträgerhistorie zum Stand 1. Juli 2015 sowie die KM6-Statistik der Jahre 2012 und 2013.

Abweichend von der Festlegung im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 332. Sitzung wird der Leistungsbedarf zur Bestimmung der Relativgewichte in der

Einheit Punkte verwendet. Dazu wird für die gemäß Feld 09 der Satzart 210 in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen eines Abrechnungsfalls direkt der Wert aus dem Feld 08 der Satzart 210 herangezogen. Vor dem Hintergrund der Umstellung des Orientierungswertes im vierten Quartal des Jahres 2013 erfolgt ausschließlich für dieses Quartal eine Prüfung, ob der Quotient aus dem Wert in Feld 11 der Satzart 210 und dem Wert in Feld 08 der Satzart 210 größer als 0,8 (entsprechend 8 Cent) ist. Ist dies der Fall, so wird der Wert in Feld 08 vor der weiteren Verwendung in der Berechnung mit dem Faktor  $1/0,35363$  multipliziert.

Für gemäß Feld 09 der Satzart 210 in Euro bewertete Leistungen wird der im Feld 08 der Satzart 210 angegebene Wert mithilfe des im jeweiligen Quartal geltenden Orientierungswertes in Punkte umgerechnet und, ausschließlich im vierten Quartal des Jahres 2013, zusätzlich mit dem Faktor  $1/0,35363$  multipliziert. Ist die Gebührenordnungsposition gemäß Feld 09 der Satzart 210 weder in Punkten noch in Euro bewertet, so wird der im Feld 11 der Satzart 210 angegebene Wert gemäß Euro-Gebührenordnung herangezogen, mithilfe des im jeweiligen Quartal geltenden Orientierungswertes in Punkte umgerechnet und, wiederum ausschließlich im vierten Quartal des Jahres 2013, zusätzlich mit dem Faktor  $1/0,35363$  multipliziert.

## **2. Vorbereitung notwendiger Weiterentwicklungen**

Um die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 269. Sitzung am 25. Januar 2012 vorgegebenen Weiterentwicklungsziele erreichen zu können, wird das Institut des Bewertungsausschusses damit beauftragt, die bereits durch Protokollnotizen in den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 309. und 332. Sitzung definierten Untersuchungsaufträge bis zum 30. April 2016 durchzuführen.

Über die Priorisierung der Bearbeitung der Protokollnotizen, insbesondere der erforderlichen Untersuchungsaufträge, berät die AG Grouperanpassung. Die Priorisierung wird durch den Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 festgelegt.